



# Amtliche Mitteilungen

Nr. 13/2002

07.10.2002

## **Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Fachhochschule Wildau**

Entwickelt nach den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft

### **§ 1 Allgemeines**

Die Technische Fachhochschule Wildau trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. Zur Wahrung ihrer Verantwortung in der Forschung ist sie befugt und verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Möglichkeiten, Vorkehrungen zu treffen, wie mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen ist. Auf diese Weise sichert sie die anerkannten Normen von Wissenschaftlichkeit und entspricht ihren gesetzlichen Verpflichtungen auf zweckentsprechende Verwendung von Steuermitteln oder anderen vertraglich übernommenen Verpflichtungen auf zweckentsprechende Verwendung von privaten Fördermitteln.

### **§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

(1) Von allen in der Forschung tätigen Mitgliedern der Technischen Fachhochschule Wildau sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Sie umfassen:

die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Erkenntnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

(2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind allen wissenschaftlichen Mitgliedern der Technischen Fachhochschule Wildau bekannt zu geben und für diese verpflichtend. Sie sind unter ihrer Beteiligung stetig weiterzuentwickeln. Die Regeln sind fester Bestandteil der Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

- (3) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Hochschule trägt jeder Fachbereich für seinen Bereich die Verantwortung für die angemessene Sicherung der Einhaltung der nachfolgenden Regeln.
- (4) Die Technische Fachhochschule Wildau bestellt eine unabhängige Vertrauensperson (§ 4), an die sich ihre Mitglieder in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können.
- (5) Mitautorinnen und Mitautoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam.

### § 3

#### Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, z.B.
  - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zulegen
  - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

b) Verletzung geistigen Eigentums

In bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter/Gutachterin und als Betreuer/Betreuerin von Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
  - d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
  - d) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - Mitwissen um Fälschungen durch andere,
  - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

#### § 4 Vertrauensperson

- (1) Der Präsident bestellt einen erfahrenen Wissenschaftler/eine erfahrene Wissenschaftlerin als Vertrauensperson für Mitglieder der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (gegenüber Dritten) Kenntnis erhält. Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitätsgesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.
- (2) Darüber hinaus bestellt der Senat der Technischen Fachhochschule Wildau eine „Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“. Sie besteht aus drei in der Forschung erfahrenen Professorinnen und Professoren der Fachhochschule.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin gehören der Kommission mit beratender Stimme an.
- (4) Die Kommission wird auf Antrag der Vertrauensperson, ihres Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (Ordnungsverfahren, Disziplinarverfahren, Arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
- (5) Die Amtszeit der Vertrauensperson, ihres Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin und der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

## § 5 Vorprüfungsverfahren

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle die Vertrauensperson, ggf. auch ein Mitglied der o.g. Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) Die Vertrauensperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und der Betroffenen der Kommission, die die Angelegenheit untersucht.
- (3) Dem/der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden/der Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen/der Betroffenen nicht offenbart.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen/der Betroffenen oder nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen/die Betroffene und den Informierenden/die Informierende – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (5) Wenn der/die Informierende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er/sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

## § 6 Förmliche Untersuchungsverfahren

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Präsidenten vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter/Fachgutachterinnen aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Experten/Expertinnen für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.  
Die Kommission soll in diesem Zusammenhang die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel zur Prüfung des Sachverhaltes beantragen.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler/der Wissenschaftlerin, dem/der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der/die Betroffene ist auf seinen/ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er/sie eine Person seines/ihrer Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

- (4) Den Namen des/der Informierenden offen zu legen kann erforderlich werden, wenn der/die Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des/der Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidenten mit dem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Präsidenten geführt haben, sind dem/der Betroffenen und dem/der Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

## **§ 7**

### **Weitere Verfahren**

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft der Präsident zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffener die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (2) In der Hochschule sind die Konsequenzen des Fehlverhaltens zu prüfen. Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen (frühere und mögliche Kooperationspartner/Kooperationspartnerinnen, Mitautoren/Mitautorinnen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (3) Die jeweils zuständigen Organe und Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

## **§ 8**

### **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Fachhochschule Wildau vermittelt.

## § 9

### Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen stets Vorrang vor Quantität. Dies gilt vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung.

## § 10

### Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, über längere Zeit dauerhaft aufzubewahren. Wann immer möglich, sollten Präparate, mit denen Primärdaten erzielt werden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

## § 11

### Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalte stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, den 07.10.2002



Prof. Dr. L. Ungvári